

Kundenmanagement in der Praxis Teil 4: Archivierung personenbezogener Daten

Wann, was und wie viel?

Personenbezogene Daten genießen in Deutschland den größten Datenschutz. Auch bei der Erfassung von solchen Daten in der Fußpflege gilt es, die umfangreichen, gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Was darf gespeichert werden und was nicht, wie lange und zu welchem Nutzungszweck? Technische Lösungen vereinfachen im Praxisalltag die Handhabung von personenbezogenen Daten und schützen den Fußspezialisten so vor unangenehmen Fehlern.



Delete

Die Nutzung von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der betroffenen Personen nicht nur erlaubt, sondern auch in Fußpflegepraxen üblich, wie im Teil drei dieser Serie in FUSSPFLEGE AKTUELL 3-2013 beschrieben. Ihre Verwendung unterliegt allerdings noch weiteren Restriktionen. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz gilt der Grundsatz der Zweckbindung. Ein Sammeln und Speichern auf Vorrat geht demnach nicht. Werden Daten erhoben, müssen die geltenden Bestimmungen zur Aufbewahrung und Löschung beachtet werden. So endet die Rechtsgrundlage für eine Aufbewahrung, sobald der Zweck für deren Erhebung beziehungsweise Nutzung wegfällt. Ein Beispiel dafür wäre, wenn ein Kunde in eine andere Stadt zieht und nicht mehr in die Fußpflegepraxis kommt.

Wenn der Kunde nicht mehr will

Dass personenbezogene Daten, die ohne eine Rechtsgrundlage erhoben wurden, gelöscht werden müssen, versteht sich fast von selbst. Ähnlich verhält es sich beim Entzug der Einwilligung. Widerruft ein Kunde seine Einwilligung zur Speicherung seiner Daten, besteht auch hier die Pflicht zur vollständigen Löschung.

Etwas diffiziler wird es, wenn es um inaktive Kunden geht. Erfährt der Fußprofi von dem Umzug nichts oder von anderen Gründen, warum der Klient nicht mehr in die Praxis kommt, stellt sich die Frage, wie lange dessen Daten aufbewahrt werden dürfen. Generell orientieren sich Datenschützer an steuerlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Abgabenordnung und Handelsrecht betragen diese zehn beziehungsweise sechs Jahre.

Wenn nichts entgegensteht

Das impliziert Ausnahmen. Bestand mit einem Kunden vor fünf Jahren noch eine aktive Geschäftsbeziehung und will der

Um im Labyrinth der Rechtsvorschriften keine Fehler zu machen, empfiehlt sich die rechtzeitige Löschung von personenbezogenen Daten.

Fußpfleger aufgrund der Inaktivität des Kunden die Daten löschen, stehen zum Beispiel steuerliche Aufbewahrungspflichten entgegen. Solche Regelungen können also eine vorzeitige Löschung verhindern.

Auch wenn ansonsten im Bundesdatenschutzgesetz kein konkreter Zeitraum genannt wurde und auch keine weiteren Regelungen dies blockieren, muss davon ausgegangen werden, dass das Löschen unverzüglich zu erfolgen hat. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, genauer: in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls so schnell wie möglich.

Im Alltag klagen Datenschützer über eine zu schwammige Handhabung. Viele Betriebe geben demnach keine genauen Fristen an, wann sie Daten löschen. In den Datenschutzerklärungen finden sich eher allgemeine Aussagen wie etwa: „Eine Löschung der Daten erfolgt dann, wenn der Zweck ihrer Erhebung erfüllt ist.“ Was dies konkret heißen könnte, zeigt dieses Beispiel aus dem Marketing: Kauft der Fußprofi zum Beispiel Adressen, um für seinen Tag der offenen Tür Werbung zu machen, haben diese nach der Veranstaltung den Zweck erfüllt und müssen gelöscht werden.

Wenn löschen, dann richtig

Die Datenschutzbestimmungen verlangen darüber hinaus, dass erfolgte Löschungen nachvollziehbar sein müssen. Dazu bietet sich an, mit einer standardisierten Methode vorzugehen: Welche personenbezogenen Daten sollen mit welchen automatisierten Verfahren in welcher Art und Weise ver-

arbeitet und geschützt werden? Wenn die Anforderungen an die Löschung bereits bei der Aufnahme der personenbezogenen Daten berücksichtigt werden, behält der Fußprofi jederzeit die Kontrolle über Löschfristen und Datenstand. Einige Tipps dazu helfen, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Fehler zu vermeiden:

- Überprüfen Sie, welchen Zweck die Daten bei Ihnen erfüllen, ob und wann diese gegebenenfalls gelöscht werden müssen.
- Denken Sie bereits bei der Eingabe von personenbezogenen Kundendaten an eine mögliche Löschung. Richten Sie sich eine Wiedervorlage ein.
- Hilfreich ist es, wenn Sie gespeicherte Datensätze nach Löschdatum gruppieren können. Dadurch lassen sich die „fälligen“ Daten schneller finden.
- Achten Sie darauf, Daten vollständig und unwiderruflich zu löschen. Vergessen Sie nicht, etwaige Kopien oder Ausdrucke ebenfalls zu vernichten.
- Dokumentieren Sie die Löschvorgänge!

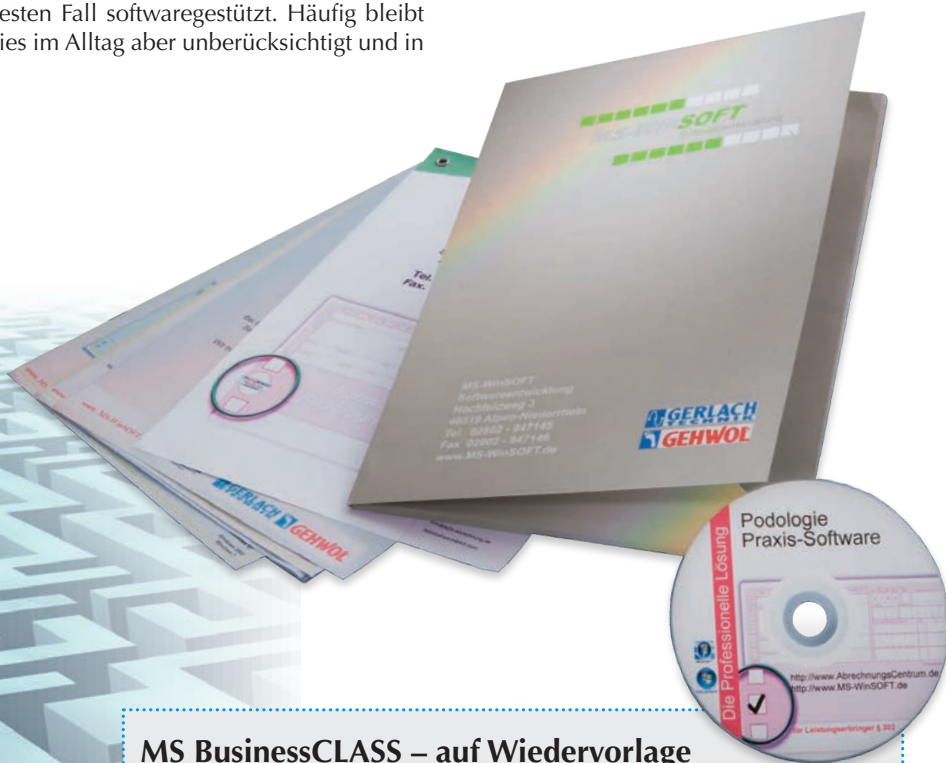
Löschen ist keine Nebensache

In den gängigen Verwaltungsprogrammen sind Löschfunktionen nicht zwangsläufig vorgesehen. Daher empfiehlt es sich, ein eigenes Prozedere zu entwickeln, im besten Fall softwaregestützt. Häufig bleibt dies im Alltag aber unberücksichtigt und in

Wo steht was

- Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gibt den Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten vor. Es regelt neben ihrer Handhabung und der Erhebung auch die Löschung.
- Landesdatenschutzgesetze ergänzen die Regelungen des BDSG. Landesdatenschutzgesetze regeln vor allem auch die Rechtsstellung des jeweils verantwortlichen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Konkrete Aussagen, wie Informationsträger sicher gelöscht beziehungsweise vernichtet werden, finden sich in der Norm DIN 32 757-1.

den allermeisten Fällen fragen Kunden nicht nach. Doch wenn die Anforderungen an die Aufbewahrung nicht erfüllt werden, reicht auch ein einziger Fall für erhebliche Konsequenzen. Aus Sicht der Datenschützer ist die Beachtung der vorgeschriebenen Löschfristen keine Nebensache.



MS BusinessCLASS – auf Wiedervorlage

Mit dem Einlesen (Krankenkassenkarte) oder der Eingabe sind in der MS BusinessCLASS automatisch personenbezogene Daten gespeichert. Durch die Verknüpfung mit Behandlungsinformationen wie Befunde und Therapien entsteht zudem eine nicht unerhebliche Sensibilität. Durch die Wiedervorlagefunktion der Software kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob Daten noch aktuell sind oder nicht. So lassen sich die Daten immer aktuell halten. Wichtig im Bereich der personenbezogenen Daten ist auch, dass die Verwaltung der Daten im gesicherten Bereich erfolgt.